



Bedingungen für Zusatzleistungen zum Treuhandvertrag

1. Auslandsrückholung:

a) *Gegenstand der Garantie*

Die Treuhand garantiert die Rückerstattung der nachgewiesenen Kosten der Überführung von sterblichen Überresten aus dem Ausland auf dem direkten Weg zum ersten Bestimmungsort in die BRD per Kraft- oder Luftfahrzeug. Der Anspruch auf die weltweite Garantie besteht, wenn:

- der Vorsorgeempfänger seinen ersten Wohnsitz in Deutschland hat,
- eine Treuhandeinlage in Höhe von mindestens 2.000 € je Vorsorgeempfänger eingezahlt ist und
- der Garantiefall (Tod des Vorsorgeempfängers) innerhalb der ersten 45 Tage einer jeden Auslandsreise eintritt.

Soweit ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Kostenerstattung/Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (z.B. Reiseversicherung, Mitgliedschaft im ADAC etc.).

b) *Ausschluss der Garantie*

Ausgeschlossen von der Garantie sind Kosten der Überführung, wenn der Tod des Vorsorgeempfängers

- unmittelbar oder mittelbar durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen verursacht wurde;
- durch innere Unruhe verursacht wurde, sofern der Vorsorgeempfänger auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- durch ihn vorsätzlich herbeigeführt wurde (Suizid).

c) *Kostenerstattung*

Die Treuhand leistet im Garantiefall, die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal:

- 5.200 € für im europäischen Ausland verstorbene Personen,
- 10.300 € für im außereuropäischen Ausland verstorbene Personen.

Soweit es gesetzliche Bestimmungen am Sterbeort des Vorsorgeempfängers oder Bestimmungen des überführenden Luftfahrtunternehmens vorschreiben, sind im Rahmen der genannten Garantiesummen die Kosten eines Überführungssarges inbegriffen. Die Höchstersatzleistung für den Überführungssarg je Sterbefall beträgt hierfür anteilig:

- 1.100 € für im Ausland verstorbene Personen.

Zur Kostenerstattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Amtlicher Nachweis über Todeszeitpunkt und Todesort (Sterbeurkunde)
- Bestätigung der Todesart durch einen Arzt oder die Polizeibehörde
- Schriftwechsel mit dem Bestatter im Ausland
- Originalrechnung der Fluglinie oder der Überführungsfirma

Die gesamte Abwicklung der Kostenerstattung erfolgt über das Bestattungsunternehmen.

2. Vorsorge-Card:

Jeder Vorsorgeempfänger erhält eine Vorsorge-Card, damit im Todesfall sofort ersichtlich ist, dass eine Bestattungsvorsorge besteht.

3. Notfallnummer:

Dem Vorsorgeempfänger steht eine 24 Stunden erreichbare Notfallnummer (0211-1600888) zur telefonischen Beratung und Betreuung bei allen Fragen zu laufenden Verträgen zur Verfügung.



4. Juristische Erstberatung:

Der Sorgeempfänger kann auf Wunsch eine kostenfreie telefonische juristische Erstberatung (15 Minuten) in allen Fragen rund um die Bestattung in Anspruch nehmen. Dieser Service steht unter der Telefonnummer 0180-5-872837 bzw. 0180-5-TRAUER montags bis donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Es fallen Verbindungsgebühren in Höhe von derzeit 0,14 €/Min (Festnetz) und davon abweichend über Mobilfunk max. 0,42 €/Min an.

5. Schlichtungsstelle:

Im Streitfall mit einem Bestattungsunternehmen steht dem Sorgeempfänger die kostenfreie Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur zum Versuch der gütlichen Einigung offen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Schlichtungsordnung geregelt.

6. Rechtsschutz:

Die DBT übernimmt, vorbehaltlich der eigenen rechtlichen Prüfung und der Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes, im Streitfall bzgl. der Beantragung einer Sozialleistung das Kostenrisiko zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf,
Tel. 0211-1600858, Fax: 0211-1600870, E-Mail: treuhand@bestatter.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Treuhandantrags-Nr.: M _____ (unbedingt erforderlich)

Name des Bestattungshauses _____

Beauftragt am (*) / erhalten am (*) _____

Name des / der Treugeber(s) _____

Anschrift des / der Treugeber(s) _____

Datum _____

Unterschrift des / der Auftraggeber(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Wichtige Informationen

Sicher vor dem Zugriff des Sozialamts

Ihre Bestattungsvorsorge zählt zum Schonvermögen und ist sicher vor dem Zugriff des Sozialamts, wenn der Betrag angemessen ist. Dies ist durch zwei wegweisende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2003 (Aktenzeichen 5 C 84/02) und des Bundessozialgerichts vom 18.03.2008 (Aktenzeichen B 8/9b SO 9/06 R) entschieden worden und mittlerweile ständige Rechtsprechung. Jede andere Auffassung ist unzutreffend.

„Angemessen“ – gilt das für meine Bestattungsvorsorge?

Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes einschließlich der Kosten für ein Grabmal und die Grabpflegekosten. Sie ist grundsätzlich dann angemessen, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten einer ortsüblichen würdigen Bestattung entsprechen. Bestattungsvorsorgebeträge zwischen 3.200 € und 11.300 € sind von den Gerichten bisher als angemessen beurteilt worden.

Trotz Angemessenheit Probleme mit dem Sozialamt? – Wir unterstützen Sie!

Sollte es trotz der klaren Rechtslage Fragen zur Einordnung als Schonvermögen oder zur Angemessenheit der Bestattungsvorsorge geben, dann stehen wir an Ihrer Seite. Wir beantworten Fragen rund um das Thema Bestattungsvorsorge und schalten im Streitfall auf Wunsch erfahrene Rechtsanwälte zur Durchsetzung Ihrer berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt ein. In zahlreichen Fällen haben wir Entscheidungen zugunsten der Vorsorgenden erwirkt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf oder per E-Mail an: vorsorge@bestatter.de.